



Statuten des Pfarreirates der katholischen Pfarrei Davos

Präambel

Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit ihr reich werdet an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes.

Römer 15,13

1. Aufgabenstellung

- 1.1 Der Pfarreirat ist ein Organ der katholischen Pfarrei Davos, in dem die vielfältigen Aufgaben zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft im Geist der kirchlichen Communio von den Seelsorgern und engagierten Pfarreimitgliedern wahrgenommen werden.
- 1.2 Durch seine Beratung und Tätigkeit trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der katholischen Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten, sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.
- 1.3 Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehört es, das Seelsorgeteam in seiner Aufgabe zu unterstützen, wichtige Aufgaben und Probleme in der Pfarrei zu beraten und Projekte umzusetzen. Der Pfarreirat arbeitet zum Wohle der Pfarrei mit dem Kirchenvorstand, mit den Vereinen und anderen Gruppierungen zusammen.
- 1.4 Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
- 1.5 Pfarreiräte müssen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.
- 1.6 Der Pfarreirat kann Anträge und Empfehlungen an den Kirchgemeindevorstand stellen.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Der Pfarreirat setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen.
- 2.2 Mitglieder von Amtes wegen sind: der Pfarrer (er ist für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich), der Vikar, der Diakon, der/die Pastoralassistent/in und weitere Mitarbeiter des Pastoralteams.
- 2.3 Die ordentlichen Mitglieder werden nach Rücksprache mit dem Pfarrer durch die Stimmberechtigten der Pfarreiversammlung gewählt. Dabei ist eine möglichst getreue Vertretung der Pfarrei nach Geschlecht, Alter, Beruf und Nation anzustreben.
- 2.4 Nicht berücksichtigte Gruppierungen aus der Pfarrei werden durch den Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarreirat berufen. Die berufenen Personen dürfen nicht von der Kirchgemeinde angestellt sein.



3 Grösse des Pfarreirates

Die Grösse des Pfarreirates sollte 12 Personen nicht überschreiten.

4 Gewinnung von Mitgliedern und Wahlen

- 4.1 Mögliche Kandidaten werden vom Pfarrer oder dazu beauftragten Personen nach Beratung mit dem Pfarreirat für die Wahl angefragt.
Die Vereine und Gruppierungen haben das Vorschlagsrecht für die offizielle Wahlliste.
Wahlvorschläge können zusätzlich schriftlich und mündlich an der Pfarreiversammlung erfolgen.
- 4.2 Die Wahlen sind vom Pfarreirat vorzubereiten und durchzuführen.
Die Wahlergebnisse sind in der Pfarreiversammlung bekannt zu geben.
- 4.3 Die Wahl findet, sofern kein Gegenantrag gestellt wird, in offener Wahl durch die Pfarreiversammlung statt. Werden mehr Kandidaten aufgestellt als Sitze zur Verfügung stehen, erfolgt die Wahl schriftlich.
- 4.4 Bei schriftlicher Wahl gilt folgendes: Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (abgegebene gültige Stimmzettel geteilt durch 2 aufgerundet auf die nächste ganze Zahl), im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (jener Kandidat mit den meisten Stimmen).
- 4.5 Das aktive und passive Wahlrecht haben alle gefirmten Katholiken, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Davos Wohnsitz haben, unabhängig von der Staatszugehörigkeit.
- 4.6 Die Pfarreiversammlung wählt aus den gewählten, ordentlichen Pfarreiratsmitgliedern den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

5 Beauftragung

Der Pfarrer gibt den gewählten Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier (Sonntagsmesse) geschehen.

6 Amtsdauer

- 6.1 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- 6.2 Scheiden Ratsmitglieder während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl an der nächsten Pfarreiversammlung statt.

7 Organisation

- 7.1 Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Im Falle von Abwesenheit kann er den Vorsitz einem anderen Mitglied delegieren. Er kann auch die Geschäftsführung und Moderation des Pfarreirates auf Dauer dem Präsidenten / der Präsidentin übergeben. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.



- 7.2 Der Präsident /die Präsidentin bereitet - gegebenenfalls mit dem Pfarrer - die Traktandenliste vor, beruft den Rat schriftlich mit Zusendung der Traktandenliste ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 7.3 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, der/die Protokollführer/in wird vom Präsidenten/in bestimmt.
- 7.4 Es werden für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Pfarreirates Ressortverantwortliche bestimmt.
- 7.5 Für anstehende Projekte können alle Ratsmitglieder ressortübergreifend Aufgaben übernehmen, um die Talente aller Ratsmitglieder zu nutzen und um den Erfahrungsschatz im Rat zu festigen.
- 7.6 Zur Erledigung seiner Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, zu denen auch Fachpersonen eingeladen werden können, welche nicht dem Pfarreirat angehören müssen.
- 7.7 Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.
- 7.8 Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Pfarreirat entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Nach Möglichkeit sind einmütige Beschlüsse anzustreben.

8 Statuten

Die Statuten werden der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

9 Zusammenkünfte

Der Pfarreirat ist bestrebt mindestens alle zwei Monate eine Sitzung abzuhalten.

10 Spiritualität

- 10.1 Der Pfarreirat beginnt seine Sitzungen mit einem geistlichen Impuls, der von einem Ratsmitglied vorbereitet wird.
- 10.2 Damit sich der Pfarreirat als Glaubensgemeinschaft erfährt, wird pro Jahr ein Ausflugs- / Besinnungstag angestrebt.
- 10.3 Eine kontinuierliche Schulung und Weiterbildung der Pfarreiräte ist anzustreben (Angebote der Kantonalen Seelsorgeräte).

11 Kommunikation mit der Pfarrei

- 11.1 Projekte des Pfarreirates werden in geeigneter Weise kommuniziert (Pfarrei-Homepage, Pfarreiblatt, Lokalpresse).
- 11.2 Die Pfarreiräte sollen gut in der Pfarrei integriert sein, damit Wünsche und Anregungen der Pfarreimitglieder aufgenommen werden können. Pfarreiräte haben allgemein eine Vorbildfunktion in Bezug auf das Pfarreileben.



12 Finanzen

- 12.1 Der Pfarreirat ist ein vornehmliches Beispiel für Freiwilligenarbeit, die zum Wesen der Kirche gehört. Spesen, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Auftrages entstehen, sind diesen zu vergüten.
- 12.2 Für die Finanzierung von Pfarreiratsprojekten ist ein Budget zu erstellen, das dem Kirchgemeindevorstand eingereicht wird.

13 Konflikte

- 13.1 Können sich Pfarreiverantwortliche und der Pfarreirat nicht einigen, ist in einer weiteren Sitzung eine Verständigung zu suchen. Können sie sich auch nach der Verständigung nicht finden, wird der Generalvikar vermitteln. Dabei kann der Generalvikar auch die Konsultation von geeigneten Fachpersonen (Gemeindeberater/in u.a.) beanspruchen.
- 13.2 In Krisensituationen kann der Bischof den Pfarreirat sistieren oder auflösen.

14 Pfarrvakanz

- 14.1 Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, ohne jedoch wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.
- 14.2 Der neu gewählte Pfarrer wird den Rat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit informieren lassen.
- 14.3 Der neu gewählte Pfarrer kann den Rat auch neu bilden.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten des Pfarreirates der Katholischen Pfarrei Davos ersetzen die Richtlinien aus dem Jahre 1983 und wurden von der Pfarreiversammlung am 28.09.2014 genehmigt.

Sie treten nach Unterzeichnung durch den Pfarrer und den Generalvikar in Kraft.

Davos, den 1.06.2015

Chur, den 23. Juni 2015




Kurt Benedikt Susak
Pfarrer von Davos-Platz




Andreas Markus Fuchs
Generalvikar für Graubünden